StBK B
Steuerberaterkammer Berlin

Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg
Verband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe e.V.

DATEV

IHRE STEUERBERATER:
EXPERTEN
DIE SICH LOHNEN

Umsatzsteuer: Was muss ich wissen?

deGUT
Deutsche Gründer- und Unternehmertage

09./10.10.2020

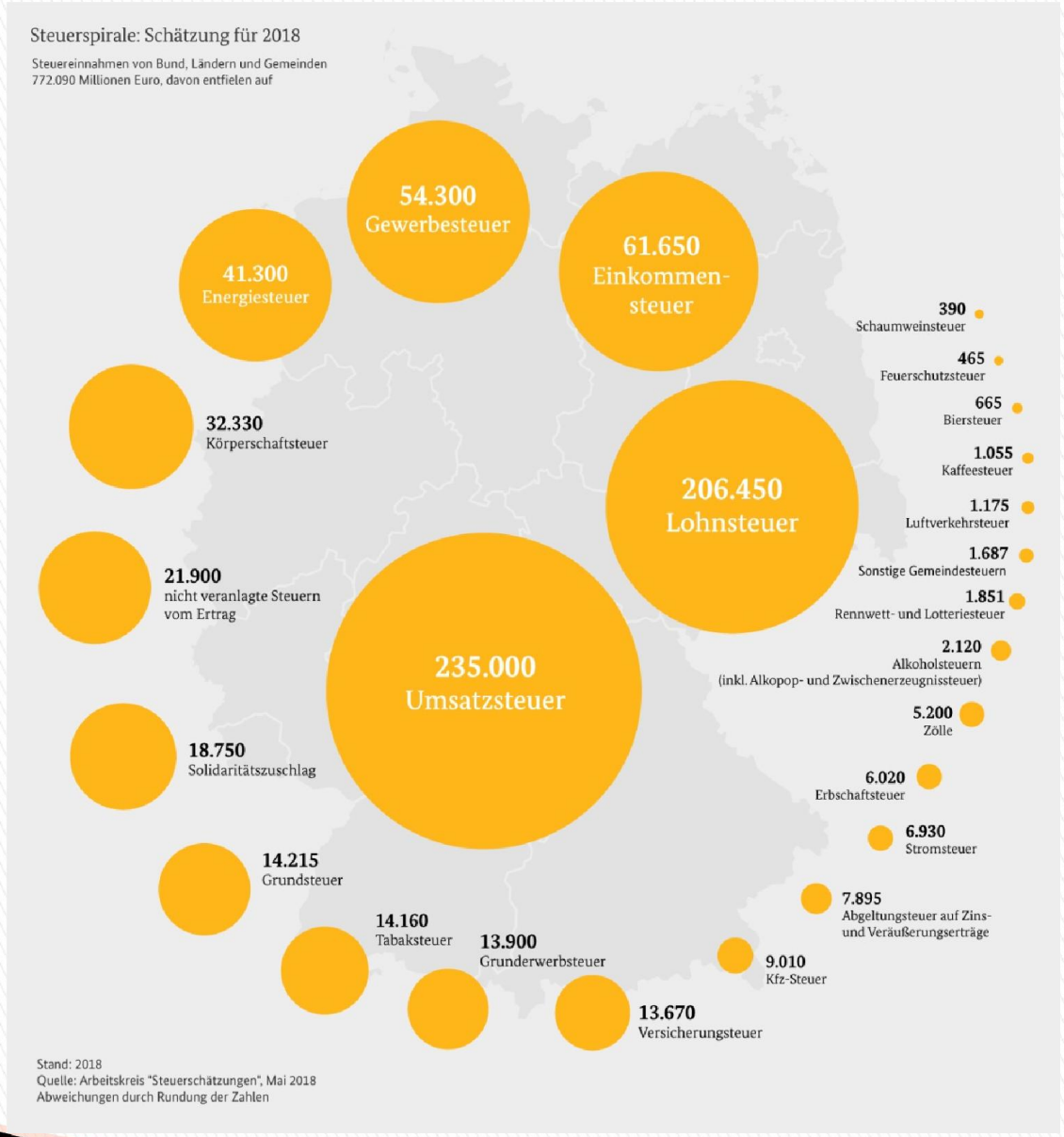

IHRE STEUERBERATER:
EXPERTEN
DIE SICH LOHNEN

Umsatzsteuer

- Die Umsatzsteuer (USt; umgangssprachlich auch Mehrwertsteuer (MwSt)) belastet grundsätzlich Endabnehmer (private Haushalte und öffentliche Hand); für Unternehmen ist sie i.d.R. ein durchlaufender Posten (aber Ausnahmen, z. B. Kleinunternehmer, Ärzte).

- Besteuert werden dabei
- **Lieferungen** und sonstige **Leistungen**
- gegen **Entgelt**, die
- ein **Unternehmer**
- im Rahmen seines Unternehmens
- im **Inland** ausführt.

Höhe der Umsatzsteuer

- **grundsätzlich 19 %** (bis 31.12.20: 16 %),
  die zusätzlich zum vereinbarten Entgelt für eine Leistung berechnet werden

- **ermäßigter Steuersatz von 7 %** (bis 31.12.20: 5 %) möglich,
  für z. B. Lebensmittel, zahntechnische Leistungen, Kultur, gemeinnützige Leistungen, Bücher, Blumen, Beherbergungsleistungen etc.

- oder **Umsatzsteuerbefreiung**, z. B. für Ausfuhrlieferungen, Heilberufe, Bildungszwecke, Wohnraumvermietung etc.

Vorsteuerabzug

- Die einem Unternehmen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer kann grundsätzlich als sog. Vorsteuer vom Finanzamt zurückerstattet werden.

- Das gilt unter folgenden Voraussetzungen:
  - Es liegt eine ordnungsgemäße Rechnung vor **und**
  - die Leistung wurde erbracht **oder** die Zahlung ist erfolgt **und**
  - das Unternehmen ist vorsteuerabzugsberechtigt (nicht gegeben z. B. bei Kleinunternehmern, Ärzten, etc.)

Ermittlung der abzuführenden Umsatzsteuer

IHRE STEUERBERATER:
EXPERTEN
DIE SICH LOHNEN

- Umsatzsteuer = Mehrwertsteuer, da nur der Mehrwert besteuert wird

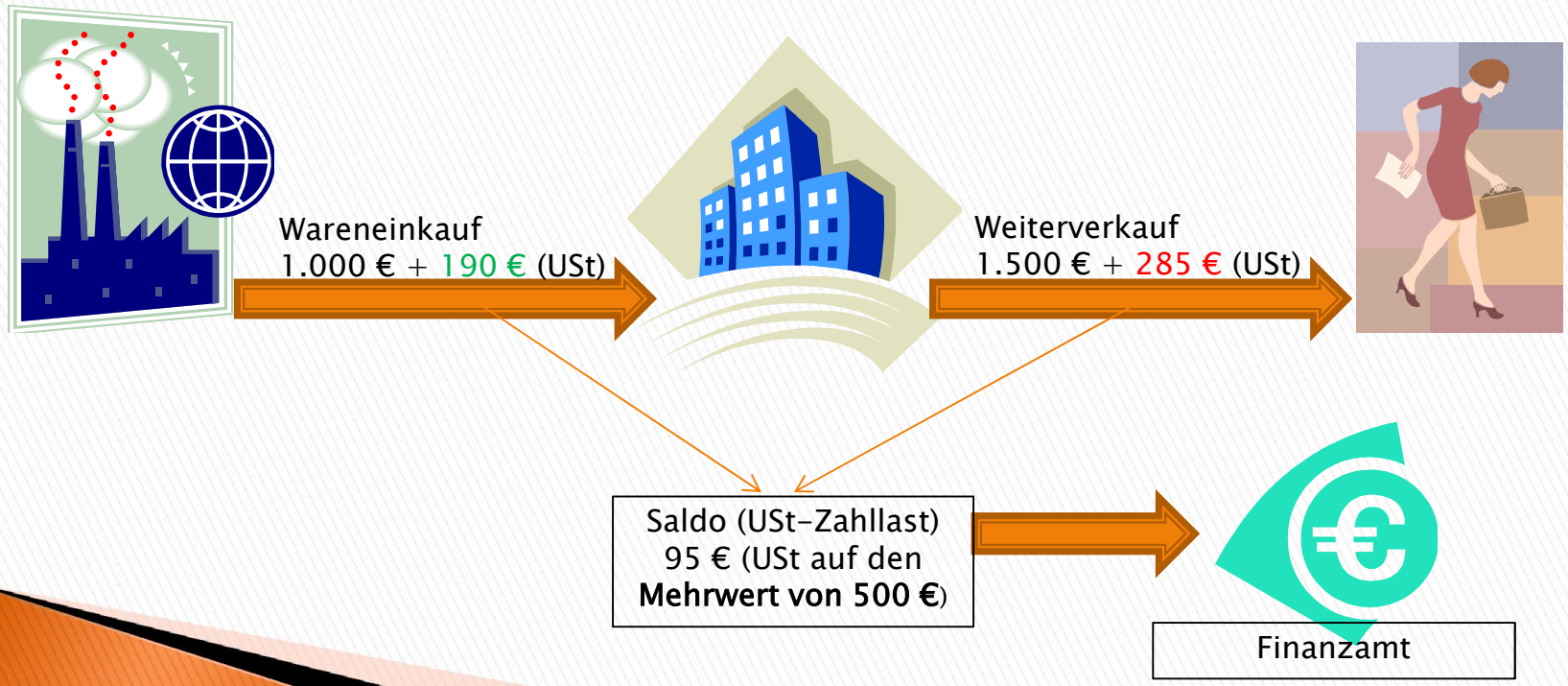

Zeitpunkt der Entstehung der Umsatzsteuer

- Die Umsatzsteuer entsteht mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums in dem die **Leistung erbracht** oder eine Anzahlung vereinnahmt wurde (Grundsatz: „mit Leistung“)

- Bei Berechnung der Umsatzsteuer nach **vereinnahmten** Entgelten entsteht die Umsatzsteuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums in dem die **Zahlung vereinnahmt** wurde (Ausnahme: „mit Zahlung“) - auf Antrag möglich, wenn:
  - Gesamtumsatz des Vorjahres nicht mehr als 600.000 € **oder**
  - es besteht keine Buchführungspflicht **oder**
  - Umsätze eines „Freiberuflers“ i. S. v. § 18 Einkommensteuergesetz

- Ausnahme („mit Zahlung“) ist bei Gründern Regelfall

Die Umsatzsteuervoranmeldung

- Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind bis zum 10. des Folgemonats elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln (gleichzeitig Fälligkeit der Umsatzsteuer-Zahllast)
- Voranmeldungs-Zeitraum ermittelt sich aufgrund der Summe der abgeführten Umsatzsteuer für das Vorjahr:
  - über 7.500 €: monatliche Erklärung
  - 1.000 € bis 7.500 €: vierteljährliche Erklärung
  - unter 1.000 €: jährliche Erklärung
  - bei **Existenzgründern** im Jahr der Eröffnung und im Folgejahr: **monatlich** (**Änderung ab 2021**: o. g. Grenzen gelten)
- Dauerfristverlängerung um jeweils 1 Monat möglich (bei monatlicher Abgabe verbunden mit Sondervorauszahlung von 1/11 der USt.-Zahlungen für das Vorjahr (ggf. Schätzung im Erstjahr)

Besteuerung von Kleinunternehmern

- **Umsatzsteuer wird nicht erhoben,** wenn
  - im vorangegangenen Kalenderjahr der **Umsatz 22.000 €** nicht überstiegen hat **und**
  - im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigen wird.

- **Option** zur Regelbesteuerung möglich, allerdings 5 Jahre Bindungswirkung

Rechnungen

Pflichtangaben (§ 14 Abs. 4 UStG)

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
- Die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung oder die Art und der Umfang der sonstigen Leistung
- Ausstellungsdatum
- Entgelt für die Lieferung oder der sonstigen Leistung (netto)
- auf das Entgelt entfallender Steuerbetrag, der gesondert auszuweisen ist, oder ein Hinweis auf eine evtl. Steuerbefreiung
- Die dem leistenden Unternehmer erteilte Steuernummer oder USt-IdNr.
- Fortlaufende Rechnungsnummer
- Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung (mind. Monat)
- Steuersatz (19 % oder 7 %; bis 31.12.20: 16%/5%)

Ohne korrekte Rechnung kein Vorsteuerabzug, deshalb oft im Fokus bei Betriebsprüfungen! USt-Sonderprüfungen führten 2016 zu Mehrergebnis von 1,72 Mrd. €

Rechnungen

Kleinbetragsrechnung (§ 33 UStDV)

Bei einem Rechnungsbetrag von max. **250 €** (inklusive Umsatzsteuer) genügen folgende Pflichtangaben:

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
- Menge und handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung oder Art und Umfang der sonstigen Leistung
- Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung und der Steuerbetrag in einer Summe (Bruttobetrag)
- Ausstellungsdatum der Rechnung
- Steuersatz (19 % oder 7 %; bis 31.12.20: 16%/5%)
- ggf. Hinweis auf Steuerbefreiung

Steuerberater-Suchservice unter …

IHRE STEUERBERATER: EXPERTEN DIE SICH LOHNEN

Steuerberaterkammer Berlin
Wichmannstraße 6
10787 Berlin
www.stbk-berlin.de

Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg
Verband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe e.V.
Littenstraße 10
10179 Berlin
www.stbverband.de

Download der Vorträge unter

www.stbk-berlin.de
www.stbverband.de